

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1746

vom 24. Juni 1969

wh

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Aesch hat am 24. April 1968 die Aenderung des Zonenplanes im Bereich der Parzelle Nr. 1166 beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 15. Juli bis 14. August 1968 stattgefunden. Sie ist durch Publikation im Amtsblatt Nr. 2 vom 10. Juli 1968, im amtlichen Anzeiger der Gemeinde Aesch Nr. 28 vom 12. Juli 1968 und durch eingeschriebenen Brief an die auswärtigen Landeigentümer vom 10. Juli 1968 hinreichend bekannt gemacht worden. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 8. Mai 1969 ersucht der Gemeinderat von Aesch um die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I. Die vorliegende Aenderung des Zonenplanes wurde von der Gemeindeversammlung gestützt auf das kantonale Baugesetz vom 15. Mai 1941 beschlossen. Dieses Gesetz ist seit dem 1. Januar 1969 ausser Kraft und durch das neue Baugesetz vom 15. Juni 1967 ersetzt worden. Letzteres enthält jedoch keine Uebergangsbestimmungen, die die Genehmigung der im Jahre 1968 beschlossenen Zonenvorschrift nach altem Recht erlauben würde. Das Fehlen einer solchen Ermächtigung zwingt den Regierungsrat die Genehmigung nach neuem Baugesetz vorzunehmen.

II. Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse beschränkt sich laut § 3 Abs. 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

III. Unter dieser einschränkenden Ueberprüfungsbefugnis hat die Kontrolle der Zonenplanänderung folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind erfüllt.

2. Materiell-rechtlich ist gegen die beschlossene Aenderung des Zonenplanes nichts einzuwenden. Sie wurde notwendig nachdem der Eigentümer der Parzelle Nr. 1166 mit der Einwohnergemeinde Aesch einen Landabtausch gemacht hatte.

3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung ergibt ebenfalls keinerlei Einwendungen gegen die beschlossene Mutation. Demgemäss wird beschlossen:

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes wird die von der Einwohnergemeindeversammlung von Aesch am 24. April 1968 beschlossene Aenderung des Zonenplanes im Bereich der Parzelle Nr. 1166 genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 1/ZP/1/3 versehenen Mutationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Aesch (3),
an das Grundbuchamt Arlesheim,
an die Landwirtschaftsdirektion (2),
an das Meliorationsamt (3),
an das Bodenamt (3),
an das Tiefbauamt (3),
an das Wasserwirtschaftsamt,
an die Landeskanzlei,
an das Planungsamt (4),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

Colminger